

Die Aktionärin VIP Vereinigung Institutionelle Privatanleger e.V., Köln, hat folgenden Gegenantrag zu TOP 3 und TOP 6, (Gegenantrag F) eingereicht:

" **Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank AG am 27. März 2008**

note/VIP-ak/VIP-GM_IKB_200802.DOC

Sehr geehrter Herr Bräunig,
sehr geehrte Herren vom Vorstand,

zu der im eBanz vom 18. 02. 2008 auf den 27. 03. 2008 einberufenen Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank AG kündigen wir - VIP Vereinigung Institutioneller Privatanleger e.V. (Köln, fax + 49 1212 508233040)(www.VIP-cg.com) - gemäß § 126 AktG als Aktionär der Gesellschaft folgenden (Gegen-)Antrag zur Tagesordnung an und fordern alle Aktionäre auf, mit VIP zu stimmen oder VIP e.V. zu bevollmächtigen, ihre Stimmrechte in dieser Weise oder ihrer Weisung gemäß auszuüben:

1. **Gegenantrag zu Punkt 3 der Tagesordnung:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Aufsichtsrat zu entlasten – VIP Vereinigung Institutioneller Privatanleger e.V. (Köln, fax + 49 1212 508233040)(www.VIP-cg.com) empfiehlt : Nein.

Auch wenn von unserem fristgerechten Gegenantrag (http://www.kis-gmbh.net/files/vip-cm_ikb072007-de.pdf) zum ersten Versuch einer ordentlichen Hauptversammlung nun drei von vier VIP-Vorschlägen durch die Verwaltung entsprochen wurde – was wir mit dankbarem Respekt im Interesse der Gesellschaft hinnehmen – finden wir keinen sachlichen Anlass, dem Aufsichtsrat Entlastung anzubieten. Unverändert darf dem Aufsichtsrat keine Entlastung erteilt werden – *zumindest so lange nicht, wie nicht glaubwürdig dargelegt und nachgewiesen wird, dass er seinen Aufsichts- und Beratungspflichten hinreichend nachgekommen ist und nicht nur Risiko- wie Effizienzprüfung sondern auch Organisations- und Prüfungsaufgaben tatsächlich wahr genommen wurden.*

Der AR hätte rechtzeitig fragen müssen, wie ein Bankvorstand schon vor seiner Ernennung zum Vorstandssprecher in 2004 ein „eigenkapitalfreies Kreditgeschäft“ ohne Vorsorge für den nun eingetretenen Ernstfall betreiben will.

Der AR hat jahrelang den Interessenkonflikt des Bundesminister der Finanzen ignoriert, der einerseits im AR alles feststellt, zugleich mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Bankaufsicht verantwortet und schließlich über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Eigentümer auftritt.

Erschwerend kommt der Eindruck hinzu, dass die nun vorzeitig scheidenden Räte nicht hinreichend dafür Sorge getragen haben, dass der umfassend neu bestellte Vorstand auch gegenüber großen Aktionären eigenständig und in guter Corporate Governance agieren konnte. Nicht die Tatsache, dass der Grossaktionär mit hohem Risiko die Liquiditätssicherung unserer Gesellschaft im Verbund mit Sicherungseinrichtungen gewährleistete, kann konzerngleiche Verhältnisse herstellen. Diese mit wenig Geschick und Sensibilität von der KfW angebotenen Hilfen schützten unsere gemeinsame Gesellschaft und die KfW vor weiteren Haftungsfragen; da ist die Meisterleistung nur exemplarisch, wenn veröffentlichte AR-Kandidaten binnen 48 Stunden demissionieren. Statt Transparenz und Klarheit laboriert der AR mit der Verwaltung 9 Monate nach seinem Dividendenvorschlag und Bilanz-Feststellung herum, bevor er sich den Aktionären stellt.

Es war nicht die Bank oder das IKB-Team, dass die Aktie von einem „Witwen- und Waisenpapier“ auf fast 10% des Wertes binnen Jahresfrist stürzen ließ, sondern es war ein kleinerer und klar abgegrenzter Teil des vom AR übersehenen, gesehenen, überwachten oder unverstandenen Geschäftes, das alles unter Wasser zu ziehen drohte. Die bisherige Sonderprüfung hat ergeben, dass IKB CAM – im Dezember 2006 der Entlastungsperiode – unangemessenen Einfluss auf die Risikolage der Bank bekam. Der AR, der das Zocken nicht überwachte, begleitet nun den Verkaufsprozess eines Aktionärs mit einem „eigenen Ausschuss“ und schlägt scheidend die faktische Enteignung des Minderheitsaktionärs vor – dafür keine Entlastung. "

" 2. **Gegenantrag zu Punkt 6 der Tagesordnung:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen, die Gesellschaft zu ermächtigen, eine Barkapitalerhöhung durchzuführen. Wir fordern alle Aktionäre auf, diesen Vorschlag in der vorgelegten Fassung abzulehnen – und statt dessen zu beschliessen:

- Das Grundkapital der Gesellschaft wird von 247.794.332,16 Euro um bis zu 1.486.765.992,96 Euro auf bis zu 1.734.560.325,12 Euro durch Ausgabe von bis zu 580.767.966 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (jeweils mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von 2,56 Euro) gegen Bareinlagen erhöht. Die neuen Aktien sind von Beginn des bei Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres an gewinnberechtigt. Die neuen Aktien werden den Aktionären mit einem Bezugsverhältnis von 1 zu 6 zum Bezug angeboten, d.h. für eine alte Aktie können sechs neue Aktien bezogen werden. Soweit den Aktionären nicht der unmittelbare Bezug der neuen Aktien ermöglicht wird, kann das Bezugsangebot auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts abgewickelt werden. Hierbei sind die neuen Stückaktien von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen, das bzw. die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätig ist bzw. sind, mit der Verpflichtung zu zeichnen und zu übernehmen, diese Aktien den Aktionären der Gesellschaft im Verhältnis von 1 zu 6 zum Bezug anzubieten.
- Den Aktionären wird die Möglichkeit eines Mehrbezuges in der Form eingeräumt werden, dass ihnen über ihr gesetzliches Bezugsrecht hinaus weitere neue Aktien, für die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, zum Erwerb angeboten werden.
- Die Kapitalerhöhung ist bis zum Ablauf des 27.09.2008 durchzuführen.
- Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzulegen. Hierzu gehört auch die Festsetzung des Bezugspreises.
- Der Vorstand wird angewiesen, die Barkapitalerhöhung insgesamt nicht durchzuführen, wenn nicht bis spätestens drei Monate nach Eintragung des Beschlusses über diese Barkapitalerhöhung mindestens 199.000.000 neue Stückaktien gezeichnet sind.

- Sollten innerhalb der Bezugsfrist Aktien nicht bezogen werden, so können diese im Rahmen einer Privatplatzierung Anlegern zum festgesetzten Bezugspreis angeboten werden.
- Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 Absatz 1 der Satzung (Grundkapital) entsprechend der Höhe der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

Begründung (ausführliche, ergänzende Hinweise unter :
<http://www.vip-cg.com/pdf/aktbriefikb200803.pdf>):

1.1. Der vom Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 6 unterbreitete Beschlussvorschlag sieht im zweiten Spiegelstrich lediglich vor, den Aktionären die Möglichkeit eines Mehrbezugs eingeräumt werden kann, aber nicht muß. Der Mehrbezug meint, dass ein Aktionär, der bereits ein Bezugsrecht ausgeübt hat, ein weiteres Bezugsrecht (Nachbezugsrecht) haben kann und sich dieses Bezugsrecht auf diejenigen Aktien bezieht, die seine Mitaktionäre nicht bereits gezeichnet haben. Mit anderen Worten: Wenn und soweit Aktionäre ihr Bezugsrecht nicht ausüben, stellt sich im Hinblick auf das Mehrbezugsrecht die Frage, ob die nicht-gezeichneten neuen Aktien zwingend den Mitaktionären, die ihr Bezugsrecht bereits ausgeübt haben, zum (Nach-)Bezug anzubieten sind. Der Beschlussvorschlag der IKB sieht lediglich vor, dass den Aktionären die Möglichkeit eingeräumt werden „kann“ (!).

1.2. Insoweit geht die IKB – überraschend – rechtliche Risiken ein, die die grundlegende Kapitalerhöhung und deren Durchführung gefährden: Die IKB scheint sich auf eine Rechtsprechung des LG Hamburg und OLG Hamburg berufen zu wollen. Es ist zwar richtig, dass das Aktienrecht kein ausdrückliches Nachbezugsrecht kennt. Allerdings steht das Nachbezugsrecht in Konsequenz zur guten Corporate Governance und vergleichbarem GmbH-Recht. Es ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, aus welchen Gründen das Nachbezugsrecht nicht auch zu Gunsten jedes einzelnen Aktionärs gelten soll. Daran ändert etwa auch der Umstand nichts, dass das Nachbezugsrecht im Aktienrecht nicht ausdrücklich geregelt ist. Generell bedarf ein Bezugsrecht keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung; das Bezugsrecht folgt aus der Mitgliedschaft. Nicht anderes kann nach Meinung der VIP auch für das Nachbezugsrecht eines Aktionärs gelten.

1.3. Das Nachbezugsrecht jedes Kleinaktionärs wird vorliegend verletzt, ohne dass ein sachlicher Grund erkennbar wäre. Auch die Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses des Nachbezugsrechts ist nicht erkennbar; erst recht wird über den Ausschluss des Nachbezugsrechts nicht berichtet.

2. Der im Rahmen dieses Gegenantrags unter dem dritten Spiegelstrich eingefügte Satz soll gewährleisten, dass die Kapitalerhöhung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt worden ist. Der Zeitpunkt liegt kurz nach der angekündigten ordentlichen Hauptversammlung 2008.

2.1. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die zu Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagene Barkapitalerhöhung nach dem Wortlaut des ersten Spiegelstriches eine Barkapitalerhöhung „um bis zu“ ist; der Erhöhungsbetrag der Kapitalerhöhung ist unbestimmt.

2.2. Rechtlich ist bei einem unbestimmten Erhöhungsbetrag die verbindliche - und ausdrückliche - Festlegung der Durchführungsfrist eine unerlässliche Wirksamkeitsvoraussetzung (vgl. Happ, Aktienrecht, 3. Aufl., 12.01 zu Rz. 12 (S. 1413); LG Hamburg, AG 1995, 92, 93: Es bedarf einer „eindeutigen“ Ausführungsfrist).

Ob und inwieweit der Beschluss über die Kapitalerhöhung eine hinreichende Durchführungsfrist enthält bzw. enthalten wird, ist gegenwärtig unklar. Der vierte Spiegelstrich des vom Aufsichtsrat und Vorstand der IKB unterbreiteten Beschlussvorschlages sieht etwa nur vor, dass der Vorstand angewiesen wird, die Barkapitalerhöhung insgesamt nicht (!) durchzuführen, wenn nicht bis spätestens drei Monate nach der Eintragung des Beschlusses über die Barkapitalerhöhung mindestens 199 Mio. Aktien gezeichnet worden sind. Man kann trefflich darüber streiten, ob dies bereits eine Durchführungsfrist beinhaltet. Es ist erstaunlich, dass die IKB bei einer so grundlegenden Kapitalerhöhung derartige Rechtsfragen offen lässt und etwaige rechtliche Risiken eingeht.

Es ist nicht zu verkennen, dass die KfW Beiträge zum Erhalt der IKB geleistet hat, die ihrer Verantwortung entsprechen. Die Vorgänge der letzten Monate unterliegen einer Entlastung über das laufende Jahr in der kommenden Hauptversammlung.

Wir - VIP (www.VIP-eg.com) - weisen darauf hin, dass die IKB Deutsche Industriebank AG verpflichtet ist, die vorstehenden (Gegen-)Anträge gemäß § 126 AktG sämtlichen Aktionären zugänglich zu machen. Wir sind (gerne) bereit, Stimmrechte Dritter zu vertreten oder Weisungen zur Stimmrechtsausübung zu exekutieren. "

Stellungnahme zum Gegenantrag der VIP Vereinigung Institutionelle Privatanleger e.V. zu Tagesordnungspunkt 6

Der Vorstand hält an seinem bisherigen, in der Hauptversammlungseinladung veröffentlichten Beschlussvorschlag aus den folgenden Gründen fest:

Die Einräumung eines Nachbezugsrechts an Aktionäre für solche Aktien, die von anderen bezugsberechtigten Aktionären während der Bezugsfrist nicht gezeichnet wurden, ist gesetzlich nicht zwingend vorgesehen. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung stellt folglich keinen Bezugsrechtsausschluss dar. Vorstand und Aufsichtsrat halten es auch nicht für zweckmäßig, sich

hinsichtlich der Verwertung nicht bezogener Aktien auf eine bestimmte Vorgehensweise bereits im Voraus festzulegen. Vielmehr wird zu gegebener Zeit entschieden, ob die Einräumung eines Nachbezugsrechts oder eine andere Form der Verwertung nicht bezogener Aktien nach Lage der Dinge im besten Interesse der Gesellschaft ist.

Die Festlegung eines kalendermäßig fixierten Enddatums für die Durchführung der Kapitalerhöhung ist ebenfalls weder rechtlich erforderlich noch zweckmäßig. Zwar ist es richtig, dass bei einer betragsmäßig nicht abschließend fixierten (sog. Bis-zu-) Kapitalerhöhung eine Durchführungsfrist für erforderlich gehalten wird, da der Vorstand hinsichtlich der Durchführung der Kapitalerhöhung in zeitlicher Hinsicht kein Ermessen haben soll. Diesem Erfordernis wird die im Verwaltungsvorschlag enthaltene Formulierung, nach der die Kapitalerhöhung insgesamt nicht mehr durchzuführen ist, wenn bis spätestens drei Monate nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses nicht mindestens 199.000.000 neue Stückaktien gezeichnet sind, aber vollständig gerecht, da der Vorstand verpflichtet ist, den Kapitalerhöhungsbeschluss unverzüglich nach der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Da sich der Zeitpunkt der Eintragung aufgrund von Umständen, auf die der Vorstand keinen Einfluss hat, verzögern kann, könnte eine Frist mit einem fixen Enddatum die Durchführung der Kapitalerhöhung zudem unnötig gefährden.